



Rheinland-Pfalz

STATISTISCHES LANDESAMT

Info

ZENSUS 2011

Informationen zum Ablauf der Befragungen



zensus 2011

Wissen, was morgen zählt

Information zum Zensus 2011

Nutzen und Ziele des Zensus 2011

Die Ergebnisse des Zensus 2011 sind Grundlage für vielfältige Analysen, Planungen und Entscheidungen in der EU, im Bund, in den Ländern und Gemeinden. So ist es zum Beispiel wichtig, genau zu wissen, wie viele Kindergartenplätze, Schulen oder Altenheime benötigt werden. Dazu bedarf es aktueller und verlässlicher Daten. Seit den letzten Volkszählungen im früheren Bundesgebiet 1987 und in der DDR 1981 ist viel passiert; der Mauerfall, der Umzug vieler Menschen von Ost nach West und eine rasant fortschreitende europäische Integration.

Der Zensus 2011 verfolgt daher zwei Ziele. Das erste wichtige Ziel ist die genaue Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen Deutschlands. Ob Länderfinanzausgleich, die Einteilung der Bundestagswahlkreise, die Stimmenverteilung der Bundesländer im Bundesrat oder die Sitze Deutschlands im Europaparlament – all das hängt von aktuellen Einwohnerzahlen ab. Auch eine ganze Reihe von Statistiken basieren auf den aktuellen Einwohnerzahlen, so zum Beispiel die Berechnung des jährlichen Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf.

Das zweite wesentliche Ziel des Zensus 2011 ist, Informationen zum Wohnraum, zur Bildung und zum Erwerbsleben zu gewinnen. Wie viele Erwerbstätige gibt es, wie viele Menschen davon sind selbstständig? Wo werden in den kommenden Jahren wie viele Kinder eingeschult? Wie viele Wohnungen gibt es in Deutschland und wie sind sie ausgestattet? Um diese Fragen zu beantworten, braucht man genaue und aktuelle Daten. Die Basis hierfür bildet ein Zensus, der – als eine Art Inventur – in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden muss.

Rechtliche Grundlagen und Verfahren des Zensus 2011

Die Europäische Union hat für 2011 einen gemeinschaftsweiten Zensus angeordnet. Auch Deutschland wird sich an diesem Zensus beteiligen. Rechtliche Grundlage für die Zensusdurchführung in Deutschland sind insbesondere das Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011), die dazu erlassene Stichprobenverordnung sowie die in den einzelnen Bundesländern erlassenen landesgesetzlichen Regelungen (Landesausführungsgesetze).

Mit dem Zensus 2011 wird in Deutschland ein neues Verfahren eingeführt: Beim sogenannten registergestützten Zensus werden nicht mehr alle Bürgerinnen und Bürger befragt, sondern hauptsächlich Daten aus vorhandenen Verwaltungsregistern – vor allem aus den Melderegistern und dem Register der Bundesagentur für Arbeit – für statistische Zwecke genutzt. Informationen über Gebäude und Wohnungen, für die es kein Verwaltungsregister gibt, werden im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung direkt bei den Gebäude- und Wohnungseigentümern erhoben. Andere Fragen, wie etwa zur Bildung, werden im Rahmen der Haushaltebefragung bei bundesweit rund 10 % der Bevölkerung erfragt. Auch in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften (bspw. Studenten- oder Altenheimen) wird es Befragungen geben.

Federführend für die Durchführung der Zensusbefragungen sind die Statistischen Ämter der Länder. Zusätzlich werden auf kommunaler Ebene Erhebungsstellen eingerichtet. Diese führen mit Hilfe von Erhebungsbeauftragten (Interviewern) – einen großen Teil der Befragung vor Ort durch. Zum Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011, werden bundesweit innerhalb von 12 Wochen ca. 80 000 Erhebungsbeauftragte der Kommunen

mehrere Millionen Personen befragen. Zensusstichtag bedeutet: Alle Ergebnisse zeigen eine Momentaufnahme zu genau diesem Termin. Dies gilt nicht nur für die Befragungen, sondern auch für die Auszüge aus den Verwaltungsregistern, die an die Statistischen Ämter übermittelt werden.

Verschwiegenheit und Datenschutz

Wie bei allen anderen amtlichen Statistiken werden auch beim Zensus 2011 persönliche Angaben streng geheim gehalten und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet. Die Daten werden nur anonymisiert ausgewertet.

Folgende Akteure sind an der Durchführung der Zensusbefragungen beteiligt:

- die Statistischen Ämter der Länder
- die Erhebungsstellen bei den Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise
- die Erhebungsbeauftragten (Interviewer).

Die Statistikaufbereitung in den statistischen Ämtern sowie die Erhebungsstellen sind von anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs räumlich, personell und organisatorisch strikt getrennt. Es gilt das sogenannte Rückspielverbot, d. h. Daten, die im Rahmen einer Statistik erhoben werden, dürfen nicht an andere Verwaltungsstellen weiter gegeben werden.

Alle Beteiligten werden auf die strikte Einhaltung des Statistikgeheimnisses verpflichtet. Dies gilt für die Erhebungsbeauftragten genauso wie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstellen und der statistischen Ämter. Verstöße gegen die Verschwiegenheit können strafrechtlich verfolgt werden und sind mit Geldstrafe oder Haftstrafe bedroht.

Gebäude- und Wohnungszählung

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Verwalterinnen und Verwalter von Wohnraum werden im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) befragt. Diese Befragung richtet sich an Privatpersonen, aber auch an Wohnungsunternehmen. Weil es kein flächendeckendes Register über Wohngebäude gibt, müssen Angaben über alle Wohnungen und Wohngebäude erfragt werden. Diese Daten sind wichtig – zum Beispiel wenn es um die Planung der Programme für die Städtebauförderung geht. Der Fragebogen zur Gebäude- und Wohnungszählung geht den Auskunftspflichtigen, den Gebäude- bzw. Wohnungseigentümern bzw. Verwaltern, ausschließlich per Post zu. Es kann sein, dass ein Fragebogen für die Gebäude- und Wohnungszählung schon einige Tage vor bzw. nach dem Stichtag per Post zugestellt wird. Alle Fragen sind aber bezogen auf die Situation des Stichtags 9. Mai 2011 zu beantworten.

Haushaltebefragung sowie Erhebung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften

Die Adressen für die Haushaltebefragung, an denen befragt wird, wurden zufällig ausgewählt. Alle an der ausgewählten Adresse wohnenden Personen sind auskunftspflichtig. Außerdem werden alle Personen, die in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften leben, wie z. B. in Studentenwohnheimen, Seniorenheimen, Klöstern usw., befragt. Auch diese Personen sind alle auskunftspflichtig.

Bei beiden Erhebungen kündigen die Erhebungsbeauftragten jeweils den Termin für die Befragung schriftlich an. Zu Beginn dieses Termins werden sie sich mit Dienst- und ggf. Personalausweis ausweisen. Der Termin kann durchaus einige Wochen nach dem 9. Mai 2011 liegen. In der Regel führen die Erhebungsbeauftragten vor Ort eine persönliche Befragung durch. Auf Wunsch können Bürgerinnen und Bürger den Fragebogen auch selbst ausfüllen und an die Erhebungsstelle zurücksenden oder ein Online-Verfahren nutzen. Für die Online-meldung werden eine Nutzerkennung und ein Aktivierungscode benötigt, die auf dem Fragebogen angegeben sind.

Die Befragung in den Haushalten erfolgt in zwei Schritten.

- ① Die Erhebungsbeauftragten bitten zunächst alle in einer Wohnung wohnenden Personen zu benennen und tragen diese in einer Erhebungsliste ein. Dabei werden folgende Angaben abgefragt:

Zu allen Personen:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht

Zum Haushalt insgesamt:

- Anzahl der Personen im Haushalt

Diese Angaben werden dringend benötigt, um den weiteren Verlauf der Erhebung organisatorisch sicher zu stellen. Auch wenn Sie einem Interviewer keinen Zutritt zu Ihrer Wohnung gewähren möchten, sollten Sie diese Fragen dennoch beantworten, um weiteren Schriftverkehr zu vermeiden.

- ② In einem zweiten Schritt führen die Erhebungsbeauftragten zu jeder Person im Haushalt die Befragung anhand eines Fragebogens durch. Für jede Person ist ein eigener Fragebogen auszufüllen. Die Fragebogennummer vermerken die Erhebungsbeauftragten zusätzlich in ihrer Erhebungsliste.

Für Auskunftspflichtige, die kein Interview mit den Erhebungsbeauftragten führen möchten, besteht – wie bereits erwähnt – die Möglichkeit, den Fragebogen selbst auszufüllen und anschließend an die Erhebungsstelle zu schicken oder eine Online-Meldung mit einem elektronischen Fragebogen abzugeben. Auf Wunsch übergeben die Erhebungsbeauftragten hierfür den Fragebogen. Die Anmeldeinformationen für das Online-Verfahren sind auf dem Fragebogen angegeben.

Sollten im Rahmen der Befragung durch die Erhebungsbeauftragten Schwierigkeiten auftreten oder sich Anhaltspunkte zu Bedenken über die Zuverlässigkeit der Erhebungsbeauftragten ergeben, können sich die Auskunftspflichtigen bei der zuständigen Erhebungsstelle oder bei dem Statistischen Landesamt melden.

Ablauf der Haushaltebefragung – Informationen für die Befragten

Was geschieht?	Was müssen Sie tun?
Die Erhebungsbeauftragten kündigen sich ein bis zwei Wochen vorher an und vereinbaren zwischen dem 9. Mai 2011 und dem 31. Juli 2011 einen Termin mit Ihnen.	In Ihrem Briefkasten finden Sie eine Terminankündigungskarte. Passt der vorgeschlagene Termin nicht, können Sie telefonisch einen anderen Termin vereinbaren.
Die Erhebungsbeauftragten erscheinen zum vereinbarten Termin .	Lassen Sie sich den Dienstausweis und ggf. den Personalausweis der Erhebungsbeauftragten zeigen.
Die Erhebungsbeauftragten haben für jede im Haushalt lebende Person einen Fragebogen und führen ein Interview mit Ihnen oder händigen Ihnen den Fragebogen aus.	Gefragt wird u. a. nach dem Geburtsdatum, dem Familienstand, der Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft. Ferner werden Fragen zur Erwerbstätigkeit, zum Bildungsstand, zum Wohnungsstatus (Haupt- oder Nebenwohnsitz) und zu den Haushaltsmitgliedern gestellt.
Sie sind gemäß Zensusgesetz 2011 (§ 18 ZensG 2011) gesetzlich verpflichtet Auskunft zu erteilen. Sollten Sie den Termin aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen können, werden Ihnen die Erhebungsbeauftragten einen zweiten Termin für ein Interview anbieten.	Das vollständige Fragenprogramm finden Sie im Internet unter www.zensus2011.de . Sie können die Fragen auch ohne die Erhebungsbeauftragten beantworten und den Fragebogen selbst an die Erhebungsstelle schicken oder Sie füllen diesen online aus.
Sie waren zum vereinbarten Termin nicht anwesend.	Sie finden eine Zweitankündigungskarte in Ihrem Briefkasten.
Sie konnten den zweiten Termin auch nicht wahrnehmen.	Sie erhalten Post von der Erhebungsstelle. Die Fragebögen werden Ihnen zugeschickt. Jedes Haushaltsmitglied muss den Fragebogen ausfüllen. Für Minderjährige oder Menschen mit einer Behinderung kann der gesetzliche Vertreter antworten. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Fragebögen benötigen, wenden Sie sich bitte an die Erhebungsstelle. Den in Papierform ausgefüllten Fragebogen senden Sie an die Erhebungsstelle oder beantworten Sie die Fragen online. Wie das funktioniert, entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen.

Sollten Sie die Auskunft verweigern, werden Sie auf die gesetzlich vorgegebenen Folgen bspw. die Festsetzung eines Zwangsgeldes hingewiesen, da im Zensus 2011 auch auf die bei Ihnen zu erhebenden Angaben nicht verzichtet werden kann.

Auf Wunsch erhalten Sie weitere Informationen

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems

Für Briefsendungen: 56128 Bad Ems

Zensus im Internet:

www.zensus2011.rlp.de
www.zensus2011.de

Zensus-Hotline:

Telefon 02603 71-4000
E-Mail zensus@statistik.rlp.de

Auskunftsdienst:

Telefon 02603 71-4444
E-Mail info@statistik.rlp.de

Vertrieb der Veröffentlichungen:

Telefon 02603 71-2450
E-Mail vertrieb@statistik.rlp.de

Pressestelle:

Telefon 02603 71-3240
E-Mail pressestelle@statistik.rlp.de

Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Erschienen im März 2011

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2011
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.